



## Alleinarbeit

*Es gibt Jobs und Tätigkeiten, da ist man auf sich allein gestellt: Sei es der nächtliche Kontrollgang eines Wachmannes im Unternehmen oder der Mann an der Maschine, der in der Spätschicht die letzten Teile für den dringenden Auftrag herstellen muss. Beide könnten ein Problem bekommen. Was ist, wenn ihnen in dieser Situation etwas zustößt? Für diesen Fall Vorsorge zu treffen, ist Aufgabe des Unternehmers.*

An nahezu jedem Arbeitsplatz gibt es Gefahren, die die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter beeinträchtigen können. Unternehmer und betriebliche Vorgesetzte stehen in der Verantwortung, mögliche Gefährdungen durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen oder auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Das passiert in der Regel im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen lassen sich Unfälle nicht hundertprozentig vermeiden, das zeigt die betriebliche Praxis immer wieder. Eine Unachtsamkeit, ein Fehler und schon ist es passiert. Ohne die Ursachen für derartige Vorkommnisse aus den Augen zu verlieren – diese müssen selbstverständlich in der Aufarbeitung des Unfalles ermittelt und beseitigt werden – ist es für den oder die Betroffenen eines Unfalls entscheidend, dass ihnen so schnell wie möglich geholfen wird. Zum Glück sind sie in dieser Situation nicht allein. Aufmerksame Arbeitskollegen haben den Vorfall bemerkt und handeln sofort. Ihnen kommt jetzt eine wichtige Rolle zu. Sie müssen die Rettungskette ohne Verzögerung in Gang setzen. Der Verletzte selbst ist dazu meist nicht in der Lage, da er mit sich und seiner Verletzung genug zu tun hat oder sogar bewusstlos ist. Wie aber sieht die Situation aus,

wenn genau diese aufmerksamen Kollegen nicht da sind, weil der Mitarbeiter alleine arbeitet? Wer löst dann den Alarm aus?

### Welche Gefahren drohen?

Ein Alleinarbeitsplatz liegt vor, wenn eine Person ohne Sichtverbindung und außer Rufweite zu anderen Personen arbeitet. Alleinarbeit ist nicht grundsätzlich verboten, es kommt allerdings darauf an, mit welchen Gefahren die Tätigkeit verbunden ist. Dabei muss auch die Handlungsfähigkeit der verletzten Person nach einem schädigenden Ereignis berücksichtigt werden. Ohne zusätzliche Einrichtungen und Maßnahmen, durch die nach einem Unfall schnell und einfach ein Alarm ausgelöst werden kann oder automatisch ausgelöst wird, geht es nicht. Je nach dem, wie groß die Gefahren und die mögliche Schwere der Verletzungen sind, gibt es für den allein arbeitenden Mitarbeiter unterschiedliche Lösungen.

Bei vielen Tätigkeiten sind die möglichen Gefahren sicherlich sehr gering, zum Beispiel in einem Büro oder bei der Sichtkontrolle von einfachen Teilen in der Qualitätssicherung. Diese Arbeiten können durchaus in Alleinarbeit ohne Überwachung erledigt werden. Bei anderen Tätig-



Foto: Katrin Weyermann-Bötschl / www.pixelio.de

Gefährdungsstufen	Schwere der Verletzung / Handlungsfähigkeit der Person
Geringe Gefährdung	...bewirkt bei der allein arbeitenden Person geringe Verletzungen oder Beeinträchtigungen; Person bleibt handlungsfähig
Erhöhte Gefährdung	... bewirkt erhebliche Verletzungen oder akute Beeinträchtigungen; Person bleibt eingeschränkt handlungsfähig
Kritische Gefährdung	... bewirkt besonders schwere Verletzungen oder Beeinträchtigungen; Person ist nicht mehr handlungsfähig

Tabelle 1: Gefährdungsstufen nach BGI/GUV-I 5032

ner Person allein ausgeführt werden. Ausnahmen, die sich aus betrieblichen Gründen ergeben, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungen möglich, erfordern jedoch geeignete Maßnahmen, um die Überwachung der allein arbeitenden Person sicherzustellen. Alleinarbeit ist immer dann nicht zulässig, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, die die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht.

Neben den Gefährdungsstufen, die eine Bewertung der Tätigkeiten ermöglichen, ist auch die Wahrscheinlichkeit zu betrachten, mit der sich ein Unfall ereignen könnte (Tabelle 2). Ist bei einer Zuordnung der Gefährdungsstufe „erhöht“ die Wahrscheinlichkeit, dass es zum Notfall kommt mit „hoch“ zu bewerten, darf eine Person nicht allein arbeiten.

### Maßnahmen

Welche Maßnahmen ergeben sich aus der Beurteilung und Bewertung der Arbeitsbedingungen? Ergibt die Beurteilung eine geringe Gefährdung, so ist eine Überwachung grundsätzlich nicht erforderlich. Es reicht der Einsatz einer einfachen Meldeeinrichtung wie in Tabelle 3 aufgeführt aus.

Wahrscheinlichkeit für Notfall		Bewertungsziffer
gering	Keine Notfälle zu erwarten, bisher nicht aufgetreten	1 - 3
mäßig	Notfälle möglich, sind gelegentlich aufgetreten	4 - 6
hoch	Mit Notfällen ist zu rechnen, sind wiederholt aufgetreten	7 - 10

Tabelle 2: Bewertung der Notfallwahrscheinlichkeiten

keiten muss man schon genau ermitteln, was passieren könnte.

Bei sogenannten gefährlichen Arbeiten kann es aufgrund des Arbeitsverfahrens, der Art der Tätigkeit, der eingesetzten Stoffe (Gefahrstoffe) oder der Umgebung in der gearbeitet wird, zu einer erhöhten oder kritischen Gefährdung kommen. Die Beurteilung wird im Einzelfall durch die Zuordnung zu den Gefährdungsstufen vorgenommen (Tabelle 1).

Beispiele für gefährliche Arbeiten sind:

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten über Medien, in denen man versinken kann z.B. Wasser, Schüttgut
- Schweißarbeiten in engen Räumen
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern
- Sprengarbeiten
- Arbeiten im Labor

Grundsätzlich sollten gefährliche Arbeiten nicht von ei-



Fotos: OPTRO GmbH

Erfolgt die Zuordnung zu einer erhöhten Gefährdung, können nach eingehender Prüfung eine Meldeeinrichtung, eine Personen-Notsignal-Anlage nach BGR 139 (PNA) oder die Anwesenheit einer zweiten Person in Frage kommen. Bei einer kritischen Gefährdung ist eine Personen-Notsignal-Anlage nach BGR 139 oder die Anwesenheit einer zweiten Person erforderlich.

### Betriebliche Gefahren prüfen

Mögliche Notfälle, die nicht durch betriebliche Gefahren verursacht werden, z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall oder plötzliches Unwohlsein des Mitarbeiters, müssen bei der Betrachtung der Gefährdungssituation der Alleinarbeit nicht besonders berücksichtigt werden, da diese Risiken in jeder Situation, unabhängig von einer betrieblichen Tätigkeit und der Alleinarbeit, vorhanden sind. Wer lückenlose Fürsorge für die Mitarbeiter betreiben möchte, kann auch die oben genannten Auslöser für Notfallsituationen in die Gefährdungsbeurteilung mit einbeziehen und die Maßnahmen danach ausrichten. Es ergibt sich zwangsläufig, dass die persönlichen körperlichen und mentalen Voraussetzungen eines Mitarbeiters für

die Alleinarbeit vor dem Einsatz geprüft werden müssen. Untersuchungen durch den Betriebsarzt können hier für Klarheit sorgen.

An jedem (Einzel)arbeitsplatz muss mindestens eine Einrichtung vorhanden sein (z. B. Telefon/Handy, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm), mit der Mitarbeiter Kontakt zu einer ständig besetzten Stelle aufnehmen können. Dies kann beispielsweise die Pforte oder die Zentrale einer Bewachungsorganisation sein. Bei Tätigkeiten, die einer geringen Gefährdungsstufe zugeordnet werden, ist ein Handy in der Regel ausreichend. Da der Mitarbeiter das Handy stets mit sich führt, lässt sich der Notruf beispielsweise auf eine Taste programmieren und kann mit einem Knopfdruck ausgelöst werden. Je höher die Gefährdungsstufe, umso größer der Aufwand für die Maßnahmen. Eine Übersicht, welche Art der Meldeeinrichtung ausgewählt werden kann, gibt Tabelle 3.

Eine Videodauerüberwachung bietet zwar die Möglichkeit genau zu sehen, was beim allein arbeitenden Mitarbeiter los ist, setzt diesen jedoch durch die ständige Überwachung einer lückenlosen Kontrolle aus. Diese Maßnahme kann daher nur im Einvernehmen aller Beteiligten in Absprache mit der Betriebsvertretung zum Einsatz kommen.

Wenn Art und Schwere der möglichen Verletzungen die betroffene Person bewegungs- oder sogar handlungsunfähig machen können, sodass sie nicht mehr in der

Ladestation einer  
Personen-Notsignal-  
Anlage



Lage ist, mit den einfachen Meldeeinrichtungen selbst Hilfe anzufordern, muss eine Personen-Notsignal-Anlage (PNA) eingerichtet werden. Diese ermöglichen ein willensabhängiges und willensunabhängiges Auslösen und drahtloses Übertragen von Alarmsignalen in Notfällen. Sie bestehen aus Personen-Notsignal-Geräten (PNG) und -Empfangszentrale (PNEZ) oder Empfangseinrichtung (EE) und können bei entsprechender Zusatzfunktion auch eine Sprechverbindung aufbauen. Anlagen und Geräte des Typs PNA-11 bzw. PNG-11 benutzen dabei öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze und sind damit für die mobile Absicherung geeignet. Für PNA, die nur für eine örtlich begrenzte Absicherung eingesetzt werden sollen, z. B. eine Werkhalle, sind eigene Installationen erforderlich. Die Zuverlässigkeit der Anlage muss vor der Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen durch Funktionstests nachgewiesen werden.

Durch Betätigen der Notsignaltaste am PNG (willensabhängiger Alarm) kann die Person eine Alarmierung gezielt auslösen. Für das willensunabhängige Alarmieren gibt es unterschiedliche Detektoren. Führt die Person

Meldeeinrichtung	Gefährdungsstufen		
	gering	erhöht	kritisch
Telefon (leitungsgebunden)	X		
Stationäre Rufanlage	X		
Schnurloses Telefon	X	X	
Mobiltelefon	X	X	
Sprechfunkgerät	X	X	
Zeitgesteuerte Kontrollanrufe	X	X	
Totmannschaltung	X	X	
Videoeinrichtung im Dauerbetrieb	X	X	X*
Personen-Notsignal-Anlagen - PNA-11	X	X	X*
Personen-Notsignal-Anlagen gemäß BGR 139	X	X	X*
* Das Schutzniveau gemäß BGR 139 wird erst erreicht, wenn alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.			

Tabelle 3: Meldeeinrichtungen nach BGI/GUV-I 5032



Bei Alleinarbeitsplätzen mit besonderer Gefährdung muss der Sender stets mitgeführt werden.

zum Beispiel über einen voreingestellten Zeitraum keine Bewegungen mehr aus, so erfolgt automatisch der Notruf. Nimmt das PNG eine bestimmte Lage ein, die mit der Tätigkeit der aktiven Person nicht vereinbar ist, kann ebenfalls ein Alarm ausgelöst werden. Voraussetzung für den Einsatz von PNAs ist, dass eine ständige, regelmäßig überprüfte Verbindung zwischen PNG und PNEZ besteht, und der allein arbeitende Mensch jederzeit lokalisiert werden kann. Sollte während des Einsatzes die Verbindung zwischen Mobilteil (PNG) und Zentrale unterbrochen werden, muss die Anlage einen technischen Alarm auslösen. Die Ursache für den Alarm ist dann unverzüglich zu ermitteln.

### Unterweisung und Betriebsanweisung

Jede Person, ob sie allein arbeitet oder in Ruf- und Sichtweite von Kollegen, muss über den Arbeitsauftrag, die Gefahren am Arbeitsplatz und die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Dazu gehört auch, was z. B. bei Störungen im Produktionsablauf (Maschinenstörung) zu tun ist. Welche Störung darf selbst behoben werden, welche beseitigt der Fachmann? Unfälle ereignen sich meistens nicht beim ungestörten Ablauf, sondern dann, wenn etwas Unvorhergesehenes passiert.

Der allein arbeitende Mitarbeiter muss zudem über Funktion und Bedienung seiner Meldeeinrichtung Bescheid wissen. Bei Alleinarbeit mit erhöhter oder kritischer Gefährdung sind diese Informationen in einer Betriebsanweisung zusammenzufassen.

Peter Hackenberg 

### Weiterführende Informationen:

- BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“
- BGR A 1 „Grundsätze der Prävention“
- BGR 139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“
- BGI/GUV-I 5032 „Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen“
- BGI 667 „Auswahlkriterien zur Einleitung von Rettungsmaßnahmen an Einzelpersonen“
- Plakat, Info-Blatt und Merkkarte zur Alleinarbeit

Häufig gestellte Fragen (FAQ's) im Internet unter [www.vmbg.de/6151](http://www.vmbg.de/6151)

